



## VORTRAGSPROGRAMM

### 150 Jahre Verfassung 1862



#### Ort und Zeit der Vorträge

Liechtenstein-Institut, Bendern  
jeweils dienstags 18.00 bis ca. 19.30 Uhr  
28. Februar, 6., 13. und 20. März 2012

#### Eintritt

Ganze Vortragsreihe: CHF 50.00 (Studierende CHF 25.00)  
Einzelvortrag: CHF 15.00 (Studierende CHF 7.50)

**Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme**

Auf dem Kirchhügel, St. Luziweg 2 · FL-9487 Bendern  
Tel. +423 373 30 22 · Fax +423 373 54 22  
www.liechtenstein-institut.li · admin@liechtenstein-institut.li

## 150 Jahre Verfassung 1862

Vortragsreihe mit Diskussion

Referent:

Dr. Herbert Wille, Forschungsbeauftragter  
am Liechtenstein-Institut

Dienstag 28.02.2012 **Verfassungsgeschichtlicher Überblick  
1818-1862**

Dienstag 06.03.2012 **Vom absoluten zum konstitutionell-  
monarchischen Verfassungsregime**

Dienstag 13.03.2012 **Wesenszüge der konstitutionellen  
Verfassung 1862**

Dienstag 20.03.2012 **Konstitutionelle Verfassung 1862  
im Vergleich zur Verfassung 1921**

## Zur Vortragsreihe

Aus Anlass 150 Jahre Verfassung 1862 veranstaltet das Liechtenstein-Institut eine Vortragsreihe, die sich mit der liechtensteinischen Verfassungsgeschichte beschäftigt, in deren Mittelpunkt die Verfassung von 1862 steht. Es werden die Entwicklungslinien von ihren Anfängen in der landständischen Verfassung 1818 über die Verfassung 1862, in der die Monarchie konstitutionell ausgestaltet wurde, bis hin zur heute geltenden Verfassung 1921 aufgezeigt. Dabei interessieren der Weg, den die Verfassung 1862 eingeschlagen hat, die damaligen Verfassungsforderungen des Volkes und wie sie umgesetzt wurden, schliesslich inwiefern dieses Verfassungswerk Spuren in der Verfassung 1921 hinterlassen hat. Dies wird am letzten Vortragsabend in einem Strukturvergleich der beiden Verfassungen ausgeführt.

Den Hauptteil der Vortragsreihe bildet das konstitutionell-monarchische System der Verfassung von 1862, das in seinen Hauptlinien und Grundelementen nachgezeichnet wird. Sie wird auch konstitutionelle Verfassung genannt. Unter dem Begriff des Konstitutionalismus versteht man einen verfassungsgeschichtlichen Zeitabschnitt, der nach dem Absolutismus zu Beginn des 19. Jahrhunderts einsetzte und in Deutschland und Österreich nach dem Ersten Weltkrieg mit der Einführung eines demokratisch-parlamentarischen Regierungssystems beendet wurde. Der Konstitutionalismus führte zur Machtbeschränkung der politischen Herrschaft bzw. des bisher absolut regierenden Fürsten.

Der Fürst blieb zwar weiterhin Inhaber der gesamten Staatsgewalt. Auch wenn die Verfassung 1862 zwischen dem Fürsten und seinen Beratern und dem ständischen Landtag bzw. dessen Verfassungsrat ausgehandelt worden war, war es 1862 letztlich der Fürst, der entschied. Er war der eigentliche Verfassungsgeber. Das entscheidende Strukturelement der Verfassung 1862 war das monarchische Prinzip, das für den gesamten Deutschen Bund galt, dessen Mitglied Liechtenstein war. Dieser verteidigte in den Bundesakten die Souveränität des Fürsten. Sinn und Zweck des monarchischen Prinzips war kurz gesagt die Abwehr der Volkssouveränität sowie die Zurückweisung des demokratischen Prinzips.

Der Fürst war aber nicht mehr Herr der Verfassung, wie er es noch unter der landständischen Verfassung 1818 gewesen war, da er die Verfassung nicht mehr einseitig ändern oder gar aufheben konnte. Massgeblich war allein das in der konstitutionellen Verfassung 1862 geregelte Verfahren, das die Volksvertretung, den Landtag, daran beteiligte. Dieser wurde zum (Mit-)Gesetzgeber. Ohne seine Mitwirkung und Zustimmung durfte kein Gesetz mehr gegeben werden. Das heisst, dass die Verfassung 1862 konzeptionell als Beschränkung der fürstlichen Staatsgewalt wirkte.

Staatsrechtlich wurde das Problem der Souveränität zum Thema, und zwar, ob der Fürst noch souverän war. Es stellte sich nämlich die Frage, ob es in einem dualistischen Verfassungssystem einen Souverän geben kann. Das Problem konnte nicht gelöst werden, da sich zwei unversöhnliche, weil gegensätzliche Legitimationsprinzipien einander gegenüberstanden: die Fürstensouveränität und die Volkssouveränität.